

## Allgemeines.

● **Weizsäcker, Viktor von: Arzt und Kranker.** Leipzig: Koehler & Amelang 1941. 232 S. geb. RM. 4.—

Der bekannte frühere Heidelberger, jetzige Breslauer Neurologe hat das Thema des Verhältnisses zwischen dem Arzt und dem Kranken in einer Reihe von philosophischen Vorträgen und Aufsätzen behandelt, die im Schrifttum verstreut erschienen waren und jetzt zu einem Büchlein zusammengestellt sind. Es ist für den stark belasteten Arzt, der von Krankenbett zu Krankenbett eilt, aber auch für den Laboratoriumsarzt, der sich den ganzen Tag über mit objektiven Befunden beschäftigen muß, eine Erholung und eine Freude, die in schöner Sprache abgefaßten Ausführungen des Verf. zur Kenntnis zu nehmen. Im 1. Aufsatz stellt Weizsäcker die nüchterne, auf Routine und Technik abgestellte Heilweise eines Hippokrates dem unruhigen Fühlen und Erleben des deutschen Arztes Paracelsus gegenüber. Während Hippokrates den Rat gibt, dort, wo nicht zu helfen ist, nicht einzugreifen, verfiht Paracelsus die Auffassung, daß es gegen alles ein Mittel gäbe; man muß nur danach suchen. Unter anderen Themen behandelt der Verf. von der Psyche des Kranken aus das Erlebnis des Krankseins und gibt weiterhin eine Darstellung einer klinischen Vorstellung zur Frage der Zwangsneurose. Auch seine Gedächtnisrede für den Heidelberger Forscher Ludolf Krehl wird sicherlich mit Interesse gelesen werden. Das Buch kann warm empfohlen werden.

B. Mueller (Königsberg i. Pr.).

**Carl, Justinus: Überblick über die Entwicklungsgeschichte der Gerichtsmedizin in Deutschland.** Münster i. W.: Diss. 1942. 24 S.

Verf. gibt einen Überblick über die Entwicklung der gerichtlichen Medizin in Deutschland, wobei allerdings die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes knapp wegkommt. Die angeführte Statistik der Besetzung der Lehrstühle für gerichtliche Medizin z. B. stammt noch von Kockel (1927). Möge die Dissertation zu weiteren Arbeiten über das genannte Thema anregen.

Rudolf Koch (Münster i. W.).

**Hellwig, Albert: Okkulte Heilmethoden und Heilpraktiker.** Med. Welt 1942, 144 bis 146.

Der auf diesem Gebiete verdiente Jurist erörtert eingehend die Anordnung des Reichsheilpraktikerführers vom 16. VII. 1941 („Der Heilpraktiker“ 1941, 165ff.) nach der zu den okkulten Methoden gerechnet werden Astrologie, Pendeln, Wünschelrute, Hellfühlen und Hellsehen, Abschirmung gegen Erdstrahlen, Fernkraftbehandlungen, magnetische Fernübertragung, Gebetsheilungen, Sympathiekuren, Wahrsagen, Chiromantie und Nackenhaardagnose, sowie eine ausschließlich auf Fremd- oder Eigensuggestion oder Hypnose beruhende Behandlungsweise. Es ist den Heilpraktikern nach dieser Anordnung mit sofortiger Wirkung ganz allgemein untersagt, „zur Sicherung der Diagnose oder zur Bestimmung der Heilweise oder Heilmittel irgendwelche okkulten Methoden heranzuziehen“. Der Heilmagnetismus fällt nicht unter die okkulten Heilmethoden. Dabei ist es aber weder Heilpraktiker noch Arzt untersagt, wissenschaftlich sich mit diesen Fragen zu beschäftigen; mit Recht wird dabei gefordert, daß dies aber außerhalb der Praxis geschehen müsse; Versuche dürften auch nur an Personen gemacht werden, die nicht zur gleichen Zeit Patienten sind.

Jungmichel (Göttingen).

## Gesetzgebung. Ärztereht.

**Reichsgesetz vom 24. III. 1942. 1 D. 92/42.** Höchsttrichterliche Entscheidung (1942).

Der § 1 des Gesetzes vom 4. IX. 1941 stellt, soweit der gefährliche Gewohnheits-

verbrecher in Frage kommt, eine Ergänzung der Vorschriften der §§ 20a und 42e StGB. dar. Diese sehen bekanntlich mit der Zuchthausstrafe und Sicherungsverwahrung zeitliche Maßnahmen vor, die eine Bestrafung und Besserung des Täters und eine Sicherung der Öffentlichkeit bezwecken. Gegenüber der Gefahr, die für die Volksgemeinschaft von als Gewohnheitsverbrechern erkannten Tätern ausgeht, die von der Vorschrift des angeführten § 1 getroffen werden sollen, hat der Gesetzgeber bewußt den Schutzgedanken dem Sühnedenken vorangestellt. Für die Frage, ob gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher oder den Sittlichkeitsverbrecher die Todesstrafe erforderlich ist, ist der Gesichtspunkt des Wertes oder des Unwertes der Persönlichkeit des Täters entscheidend, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden soll. *Hausbrandt.*

**Reichsgesetz vom 31. III. 1942. I D. 89/42.** Höchststrichterliche Entscheidung (1942).

Das Reichsgericht hat das Urteil eines Landgerichtes, in dem gemäß § 42e StGB. auf Zuchthausstrafe und Sicherungsverwahrung bei einem 63jährigen, an einer ständig zunehmenden Arteriosklerose leidenden Angeklagten erkannt worden war, aufgehoben. Bei der Entscheidung, ob neben einer Freiheitsstrafe Maßregeln der Sicherung und Besserung — gegebenenfalls welche von mehreren (Sicherungsverwahrung oder Heil- und Pflegeanstalt) — anzuordnen sind, müssen nicht die gegenwärtigen, sondern die Verhältnisse zugrunde gelegt werden, die voraussichtlich nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafanstalt bestehen werden. Es könne zwar auch ein Hang zum Sittlichkeitsverbrechen, der auf den Erscheinungen des Rückbildungsalters beruht, den von ihnen Befallenen zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher machen. Von diesem Satz dürfe aber nur ein sehr vorsichtiger Gebrauch gemacht werden, wenn (wie im vorliegenden Fall) der Angeklagte bis zum Beginn der Rückbildungserkrankung ein völlig einwandfreies Leben geführt hat.

*Hausbrandt* (Königsberg i. Pr.).

**Fiandaca, I.: Il reato di contagio di sifilide e blenorragia. (Art. 554 C. P.)** (Die Straffälligkeit der Übertragung von Syphilis und Blenorrhöe.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicurazioni, Univ., Napoli.*) *Nevrassa* 2, 315—332 (1941).

Es wird eine Übersicht über die Bedeutung des Art. 554 des italienischen Strafgesetzbuches gegeben, besonders vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin. Die einzelnen juristischen Begriffe dieses Artikels werden besprochen: Gegenstand des Verbrechens, Vorhandensein der Krankheit im aktiven Subjekt, Feststellung der Krankheit, Ansteckungsgefahr und Vorhandensein der Ansteckung. *Reinhardt.*

**Waldmann: Zur strafrechtlichen Verantwortung des Arztes.** *Dtsch. Justiz A Nr 36, 568* (1942).

Die stärkere Betonung der öffentlichen Seite der ärztlichen Tätigkeit bedingt keine grundsätzliche Änderung in der Beurteilung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt und Krankem (RGZ. 151, 352). Eingriffe ohne Einwilligung des Kranken sind nur dann zulässig, wenn der Eingriff nicht ohne unmittelbare Gefahr für das Leben des Kranken aufgeschoben werden kann. Auch in diesem Falle darf der Arzt gegen den ausdrücklichen und ernstlichen Willen nicht zum Eingriff schreiten, wenn ihm nicht eine gesetzliche Ermächtigung zur Seite steht oder der Schritt nicht unter dem Gesichtspunkt eines überragenden öffentlichen Belanges gerechtfertigt erscheint. Fehlt die ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung des Kranken, obwohl sie erforderlich ist, so ist der Arzt, wenn im übrigen die Voraussetzungen der bürgerlich-rechtlichen Haftung vorliegen, zum Schadenersatz verpflichtet (RGZ. 151, 354 und 355, ferner RGZ. 163, 129). Eine ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung ist bei wirklicher oder mutmaßlicher Einwilligung der Schwangeren nicht rechtswidrig, wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung zu befreien (RGSt. 61, 256). Auf die Bestimmungen in der vierten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Einrichtung der Gutachterstellen) wird vom Verf.

hingewiesen. Fernerhin wird die bekannte Entscheidung zitiert (RGSt. 74, 353, 354), nach der ein Arzt nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, dringend notwendige Eingriffe bei willensunfähigen Kindern unter Umständen auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten vorzunehmen, wenn die Sachlage dieses dringend erfordert. In R.G.-Entscheidungen wird vielfach die Frage diskutiert, inwieweit der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung (§ 330 c StGB.) vorliegt, wenn ein Arzt eine Hilfeleistung bei einem Kranken verweigert. Der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung kann auch dann vorliegen, wenn es der Hilfe bedurfte, um für den vom Unglücksfall Betroffenen weitere Schäden zu vermeiden. Wenn es sich aber um eine Erkrankung einer Einzelperson (z. B. Lungenentzündung oder Angina) handelt, so ist dies keine gemeine Gefahr oder Not im Sinne des § 330 c StGB. Der Begriff des Unglücksfalles setzt regelmäßig ein äußeres Ereignis voraus, jedoch kann eine Krankheit dann ein Unglücksfall im Sinne der angezogenen Bestimmung sein, wenn es sich um ein plötzliches Eintreten des jeweils schädigenden besonderen Ereignisses handelt und wenn weiter dieses Ereignis erheblichen Schaden am Kranken verursacht oder zu verursachen droht (RGSt. 75, 163). So ist eine plötzliche Schwierigkeit bei einer Entbindung (Schädellage und Armvorfall) als Unglücksfall im Sinne des § 330 c mit Zustimmung des R.G. gedeutet worden. Wenn sich Strafgerichte nicht entschließen, bei einschlägigem schwerem Versagen der Ärzte einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr oder Not im Sinne des § 330 c StGB. anzunehmen, so sollen sie darüber befinden, ob eine fahrlässige Tötung oder, falls dieses mangels Nachweises eines Kausalzusammenhanges nicht möglich erscheint, eine fahrlässige Körperverletzung vorliegt. Wenn eine Gebärende infolge schuldhaftem Nichteintreffens des Arztes durch die Geburt vermehrte Schmerzen hat, die ärztliche Hilfe hätte lindern können, so kann schon hierin eine Körperverletzung im Sinne von § 223, 230 StGB. gesehen werden.

*Mueller* (Königsberg).

**Becker, W.: Das Verhältnis der ärztlichen Berufsgerichtsbarkeit zum Verwaltungsverfahren.** Öff. Gesdh.dienst 8, A 178—A 181 (1942).

Ein Arzt war von einem Schwurgericht im Jahre 1937 wegen gewerbsmäßiger Abtreibung und wegen Abtreibung in 2 weiteren Fällen unter Zubilligung mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren 4 Monaten verurteilt worden. Der Leumund des Arztes war im übrigen ein guter. Das Urteil des zuständigen ärztlichen Berufsgerichts fiel für den Arzt verhältnismäßig günstig aus. Er wurde mit einem Verweis und einer Geldbuße von RM. 5000.— bestraft. Die Bezahlung der Geldbuße wurde ihm sogar gnadenweise erlassen. Das ärztliche Berufsgericht hatte berücksichtigt, daß die Straftat zum größten Teil in eine Zeit fiel, in der sie wegen der damaligen Einstellung zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung keine so strenge Beurteilung verdiente. Die Ärztekammer hatte gegen dieses Urteil zwar Berufung einlegen wollen, doch war die Berufungsfrist durch ein Versehen versäumt worden. Nunmehr nahm der Regierungspräsident (§ 5, Abs. 1 Nr. 3 RAO.) mit Billigung der Reichsärztekammer von sich aus die Bestallung zurück. Hiergegen klagte der Arzt beim Bezirksverwaltungsgericht. Dieses wies die Klage ab. Es wurde Revision beim Reichsverwaltungsgericht eingelegt. Die Revision wurde zurückgewiesen. Es blieb bei der Entziehung der Bestallung. Das Reichsverwaltungsgericht bemängelte allerdings, daß im vorliegenden Fall eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hätte. Diese wäre, obwohl nicht vorgeschrieben, zweckmäßig gewesen, um dem Arzt Gelegenheit zur mündlichen Erörterung seiner Gegengründe zu geben. In der Sache selbst stellte sich jedoch das Reichsverwaltungsgericht auf den Standpunkt, daß der Regierungspräsident mit Recht die Bestallung entzogen habe. Die gleiche Übung gelte auch für Hebammen. Das Abtreibungsunwesen sei eine ungeheure Gefahr für den Bestand des völkischen Lebens. Das Urteil des ärztlichen Bezirksgerichts, das den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht für unwürdig erklärte, könne vom Reichsverwaltungsgericht nicht gebilligt werden. Im Urteil wird weiterhin angedeutet, daß nach längerer

Bewährung die Frage einer Wiederverleihung der Bestallung erörtert werden könne. An diesem Urteil ist nach den Ausführungen des Verf. bemerkenswert, daß die Verwaltungsbehörde über die Urteile des ärztlichen Berufsgerichtes hinweggehen kann. Es sei zwar erwünscht, daß das Verhältnis zwischen ärztlicher Berufsgerichtsbarkeit und Verwaltungsverfahren bei einer gesetzlichen Neuregelung schärfer gefaßt und deutlicher gemacht werde. Doch sei nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung die Verwaltungsbehörde an den Beschluß des Berufsgerichts nicht unmittelbar gebunden.

*B. Mueller* (Königsberg, Pr.).

**Becker, W.:** Um das ärztliche Berufsgeheimnis in Strafverfahren. *Med. Welt* 1942, 733—735.

Nach der bestehenden Rechtslehre hat der Arzt eine Pflicht und ein Recht zur Verschwiegenheit in Bezug auf ein Berufsgeheimnis auch gegenüber den Strafgerichten und der Strafverfolgungsbehörde. Der Arzt darf jedoch Berufsgeheimnisse offenbaren, wenn höhere sittliche Pflichten dies verlangen, zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder einer sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt. Für die Heilpraktiker fehlt eine entsprechende Strafvorschrift. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist stets nur die unbefugte Verletzung des Berufsgeheimnisses strafbar. Die Entscheidung, ob eine Befugnis zur Offenbarung vorliegt, ist nach § 13 der Reichsärzteordnung zu treffen. Verneint der Arzt im Einzelfall eine höhere Pflicht zur Offenbarung, kann er im Verfahren seine Schweigepflicht zur Geltung bringen. Der Arzt kann nicht nach willkürlichem Belieben schweigen oder reden. Nach der heutigen Rechtsauffassung muß er unter sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen ernst prüfen. Im Strafverfahren wird die Pflicht zu reden regelmäßig überwiegen, namentlich wenn es um Ehre, Freiheit oder Leben von Volksgenossen geht. Jedenfalls wird man dem Arzt, der im Strafverfahren an der Wahrheitsfindung mitgewirkt hat, niemals einen Vorwurf machen können, wenn er zu diesem Zweck sein Berufsgeheimnis offenbart. Damit das Berufsgeheimnis, wenn es im Strafverfahren geoffenbart wird, doch nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden kann, empfiehlt Verf., daß der ärztliche Sachverständige, der ein ärztliches Berufsgeheimnis offenbaren will (z. B. durchgeführte Unfruchtbarmachung), das Gericht auf die möglichste Geheimhaltung hinweist und für seine Gutachtenabgabe den vorübergehenden Ausschluß der Öffentlichkeit anregt, um auch dem Interesse des Einzelnen Rechnung zu tragen. Nach Ansicht des Verf. wird das kommende Deutsche Strafrecht voraussichtlich auf diesem Gebiet keine wesentliche Neuerung, wohl aber eine zweckmäßige Zusammenfassung bringen. Die Einführung des „kriminologischen Tätertyps“ und die sorgfältige Erforschung der Persönlichkeit eines Beschuldigten machen in stärkerem Maße die Mitwirkung des Arztes in Fragen der Zurechnungsfähigkeit und der Feststellung des „kriminologischen Typs“ erforderlich. Bei dieser Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen darf das ärztliche Berufsgeheimnis nach Ansicht des Verf. niemals zu einem Hindernis für die Wahrheitsfindung werden, denn das öffentliche Interesse an einem gerechten Urteil muß allen Privatinteressen vorgehen. *Holzer* (München).

**Raschig:** Zeugnispflicht im Abstammungsstreit. *Dtsch. Recht A H.* 31, 1088 bis 1089 (1942).

Die Zeugnispflicht der Verlobten, Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten nach § 385 ZPO, die (Ziff. 2) über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienangehörigen und (Ziff. 3) über Tatsachen besteht, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen, muß auch für Fragen der blutmäßigen Abstammung gelten. Zwar fallen diese Fragen nicht unter die durch die Familienverhältnisse bedingten Vermögensangelegenheiten, doch entspricht es nationalsozialistischem Rechtsdenken, daß die Frage der Zugehörigkeit zu einer Familie an sich bedeutender ist als etwa die sich erst daraus ergebenden vermögensrechtlichen Folgen. Das Gesetz über Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften

vom 12. IV. 1938 (RGBl. 380ff.) verpflichtet ja in § 9 sogar Zeugen und Parteien, sich erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterziehen, soweit eine solche zur Feststellung der Abstammung eines Kindes notwendig ist. Hierbei kann es sich selbstverständlich nur um die Regelung der Frage gehandelt haben, inwieweit über die Aussagepflicht hinaus Zeugen und Parteien weiteren Verpflichtungen unterworfen werden können. Es ist daher klar, daß das Zeugnisverweigerungsrecht der Verlobten usw. auch im Abstammungsstreit aufgehoben ist. *Elbel (Heidelberg).*

**RG.-Entscheidung zur Frage der Anordnung der Blutgruppenuntersuchung und der Einholung eines erbbiologischen Gutachtens vom 24. 6. 1942 — IV 53/42.** Dtsch. Justiz A Nr 40, 642 (1942).

Ein Mann, dessen uneheliche Vaterschaft rechtskräftig durch Urteil festgestellt worden war, leitete eine neue Klage ein mit dem Antrag, festzustellen, daß er nicht der Vater dieses Kindes sei (negative Abstammungsfeststellungsklage). Er behauptete Mehrverkehr, ohne dafür bestimmte Anhaltspunkte geltend machen zu können und beantragte Blutgruppenuntersuchung und die Einholung eines erbbiologischen Gutachtens. Das Landgericht und das OLG. wiesen die Klage ab mit der Begründung, daß zur Einholung dieser Gutachten kein Anlaß vorliege, da der Mehrverkehr nicht glaubhaft gemacht werden könne. Die beim RG. eingelegte Revision hatte insofern Erfolg, als eine Blutgruppenuntersuchung als notwendig angesehen wurde. Sie sei trotz der schwierigen Kriegsverhältnisse leicht durchzuführen und führe in geeigneten Fällen zu einem klaren Ergebnis. Auf die Einholung eines erbbiologischen Gutachtens könne dagegen vorläufig verzichtet werden, da die Aussicht auf ein einigermaßen sicheres Ergebnis sehr gering und diese Untersuchung unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen mit den größten Schwierigkeiten verbunden sei. *B. Mueller.*

**Förster, A.: Das erbbiologische Gutachten.** Dtsch. Recht A H. 39, 1297 (1942).

Verf. klärt den Rechtswahrer darüber auf, weshalb die erbbiologische Begutachtung in den meisten Fällen nur zu Wahrscheinlichkeitsschlüssen führen kann. Eine offensibare Unmöglichkeit oder eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit ist im allgemeinen nur dann zu erwarten, wenn mehrere Männer in Frage kommen und untersucht werden. Bei den vom Institut für gerichtliche Medizin in Marburg erstatteten Gutachten konnte in 15,22% die Vaterschaft der Beanspruchten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen oder ausgeschlossen werden, in 32,6% ergab sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft oder gegen die Vaterschaft des Beanspruchten, in 32,6% eine einfache Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft. Bei den Urteilen wurde zum Ausdruck gebracht, daß ein einfacher Wahrscheinlichkeitsgrad für oder gegen die Vaterschaft allein nicht ausreicht. Verf. macht darauf aufmerksam, daß aber auch in diesen Fällen zu prüfen wäre, ob dieser Wahrscheinlichkeitsgrad in Verbindung mit anderen Momenten, z. B. der eidlichen Aussage der Kindesmutter, nicht doch ein gewichtiges Beweismoment darstellen kann. *B. Mueller.*

**Scheunert: Das ärztliche Gutachten und seine Rechtsfolgen.** Dtsch. Ärztebl. 1942 I, 209—211.

Vorsätzlich falsche Beurteilung durch einen Gutachter vor Gericht ist zweifellos schadenersatzpflichtig (§ 826 BGB.). Verf. hat jedoch derartige Fälle nicht erlebt. Wenn der Gutachter fahrlässig ein falsches Gutachten erstattet und auf dieses Gutachten vereidigt worden ist, so ist er gleichfalls schadenersatzpflichtig. Diese Pflicht stützt sich auf § 826, 2 BGB., wonach die Haftpflicht dann eintritt, wenn gegen ein Gesetz verstoßen worden ist, das den Schutz eines anderen bezweckt. Ist das Gutachten dagegen uneidlich fahrlässig unrichtig abgegeben worden, so ist die Schadenersatzpflicht streitig. Es kommt darauf an, ob der Arzt dann gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat. Die allgemeine Pflicht zur Wahrheit, die dem Arzte die Bestimmungen der RÄO. und der Berufsordnung auferlegen, dürfte nicht als Schutzgesetz gelten (RGZ. 79, 92). Verf. ist daher der Auffassung, daß in solchen Fällen ein Schadenersatz nicht in Frage kommt. (Die Frage, ob eine Haftpflicht nicht doch unter der Kon-

struktion einer Vertragsverletzung bestehen könnte, wird nicht diskutiert. Ref.) Die weiteren Ausführungen befassen sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für falsch ausgestellte ärztliche Zeugnisse (§ 278 StGB.). Verf. bestätigt, daß im Gesetz insfern eine Lücke besteht, als eine unrichtige Todesbescheinigung strafrechtlich nicht faßbar ist. Falschbescheinigungen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Geschlechtskrankheiten können auch als Übertretung gemäß § 327 StGB. bestraft werden (Verletzung von Absperrungs- und Aufsichtsmaßnahmen). *B. Mueller.*

**Dansauer: Zum Begriff des „sinngemäßen Ursachenzusammenhangs“.** Nervenarzt 15, 208—211 (1942).

**Christian: Zum Begriff des „sinngemäßen Ursachenzusammenhangs“.** Erwiderung zu den Ausführungen von Prof. Dr. Dansauer. Nervenarzt 15, 211—213 (1942).

In der Schriftenreihe „Arbeit und Gesundheit“ hat Dansauer sich gegen die Entschädigungspflicht der Rentenneurose gewandt. Er trat für eine gleichmäßige Beurteilung des Rentenneurotikers im Versicherungsrecht und im Zivilrecht ein. Psychische Vorgänge sind nach seiner Auffassung nur ein äußerer Anlaß. Ein innerer Zusammenhang kann nur anerkannt werden, wenn er sich auf ursächliche Beziehungen stützt, die tatsächlich festgestellt werden können. — Christian wendet sich gegen diese Ausführungen und vertritt die Auffassung, daß psychische Vorgänge gleichfalls unter die allgemeinen Kausalitätsbegriffe eingeordnet werden müssen. Bezüglich der praktischen Auswertung sei er zwar der gleichen Auffassung wie D., doch könne man eine Kausalität nicht allein nach praktischen Gesichtspunkten beurteilen. Es werde Aufgabe der Forschung sein, einen für die Praxis befriedigenden neuen Kausalitätsbegriff zu finden. D. widerspricht der Auffassung von Ch. und setzt sich in seiner Erwiderung für die Außerachtlassung psychologischer und naturwissenschaftlich nicht erkennbarer Vorgänge bei der Beurteilung von Kausalzusammenhängen ein. *Mueller.*

### Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

**Conrad, K.: Konstitution und Vererbung.** (*Univ.-Nervenklin., Marburg a. d. L.*)

Fortschr. Erbp. usw. 5, 173—193 (1941).

Einleitend weist Verf. auf die Schwierigkeiten hin, die infolge der nicht klaren Präzisierbarkeit des Begriffes Konstitution für die Erforschung des Problems „Konstitution und Vererbung“ bestehen. Er setzt sich mit den von Hanhart u. a. erarbeiteten Erkenntnissen über „Konstitution“ auseinander. Allgemein versteht man unter Konstitution etwas durch Merkmale Faßbares. Dem Verf. scheint, in Analogie des Strukturbegriffs Kruegers in der Psychologie, auch im Konstitutionsbegriff“ der Hauptakzent auf dieser lebendigen, gefügte Ganzzheit des Organismus zu liegen“. „Konstitutionell“ sei alles, was als „Ganzqualität“ zu bezeichnen ist. „Unter Konstitution fassen wir also das jeweilige individuelle Ganze des Organismus, das durch Merkmale faßbar, nicht aber aus Merkmalen zusammengesetzt ist.“ Wesentlich erscheint Verf., daß es sich bei der Frage, ob ein Merkmal konstitutionell ist, nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Mehr oder Weniger handelt. Von dieser Warte her werden nun die genetischen Grundlagen der Konstitution besprochen, die als Ganzheit in den Konstitutionstypen faßbar ist. Bei diesen handelt es sich um Koppelungen psychophysischer Merkmale, „die mit einer größeren Häufigkeit gleichzeitig zusammen gefunden werden als andere“. „Konstitutionstypen sind durchaus ganzheitlich gesehene und polar ausgegliederte Formen, die aus einer großen Fülle mannigfachster Variationen herausgesehen werden.“ In der Grundpolarität müsse ein fundamentales Entwicklungsprinzip liegen, „das am ehesten von der genetischen Seite aus anzupacken sein wird“. Ehe Verf. dann auf sein interessantes Buch „Der Konstitutionstypus als genetisches Problem“ zu sprechen kommt, werden die Ergebnisse über die genetische Bedingtheit des Körperwachstums, sowie über die Erbgrundlagen der Konstitution, die zu der Annahme der Existenz sammelnder und ausrichtender Gene führten, abgehandelt. *Günther (Wien).*

**Tillner, Irmgard: Untersuchungen über Papillarmuster, insbesondere im Hinblick auf den Körperbautypus.** (*Inst. f. Vererbungswiss., Univ. Greifswald.*) Z. menschl. Vererbgs- u. Konstit.lehre 26, 93—128 (1942).

Verf. stellte sich die Aufgabe, die bisherigen Untersuchungsergebnisse über Fingerleistenmuster mit der Konstitutionsforschung in Beziehung zu setzen. Für ihre Untersuchungen wählte sie die 7—8jährigen sämtlicher Greifswalder Schulen, wobei sie